



Beschluss des Berufsbildungsausschusses

Verkürzung der Ausbildung gemäß § 8 BBiG

1. Eine Vorbildung in einem nicht-ärztlichen Heil-oder Heilhilfsberuf (z. B. Gesundheits- u. Krankenpfleger/-in, Physiotherapeut/-in, Masseur/-in, Zahnmedizinische Fachangestellte-oder Tiermedizinische Fachangestellte, Operationstechnische Angestellte) mit abgeschlossener Ausbildung kann bis zu einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.
2. Umschüler/-innen können auf Grund ihrer Lebenserfahrungen, Lernmotivation, des vorhandenen Alters sowie des Vorberufes ein Jahr Verkürzung der Ausbildungszeit erhalten. Bei Umschulungsmaßnahmen anerkannter Bildungsträger kann die Ausbildungszeit auf 21 Monate verkürzt werden.

In jedem Fall ist die gesamte überbetriebliche Ausbildung (unabhängig von der Fachrichtung der Ausbildungspraxis auch die erweiterte überbetriebliche Ausbildung) für alle drei Ausbildungsjahre zu absolvieren.

3. Bei berechtigtem Interesse (z. B. Betreuung eines eigenen Kindes, Pflege naher Angehöriger) kann die Ausbildung in Teilzeit absolviert werden. Die/der Auszubildende muss das berechtigte Interesse nachweisen. Die Teilzeitausbildung sollte im Regelfall nicht weniger als 30 Std. wöchentlich betragen.
4. Der Zertifizierungsbaustein von 12 Monaten im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ) kann bei gleichzeitigem Besuch einer Berufsfachschulklasse für Medizinische Fachangestellte mit bis zu 6 Monaten auf eine nachfolgende Ausbildung zum/-r Medizinischen Fachangestellten/Operationstechnische/-n Angestellte/-n angerechnet werden. Es erfolgt im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ein 2-wöchiges ergänzendes überbetriebliches Praktikum für die Medizinische Fachangestellte im Edmund-Christiani-Seminar. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.
5. Falls mehrere Verkürzungsgründe zusammenkommen darf die Ausbildungszeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden.